

FGVA Familiengarten-Verein Altikofen, 3048 Worblaufen

Ergänzungen zu den Statuten für die Passivmitgliedschaft im FGVA

1. Grundlagen

Grundlage bildet Art. 6 der Statuten vom 27. Nov. 2003 des FGVA für die Vereinsmitglieder als Pächter und Pächterinnen von Parzellen.

Darin wird die Möglichkeit einer Passivmitgliedschaft nach Aufgabe der Parzellen kurz erwähnt. Dieser Anhang soll einige massgebliche Punkte etwas detaillierter beschreiben.

2. Zweck der Mitgliedschaft als Passivmitglied

Passivmitglieder können Personen werden, welche bis anhin FGVA-Mitglied waren, das Bewirtschaften der Parzelle aber gekündigt haben, jedoch weiterhin mit dem FGVA verbunden sein und die Vereinszwecke unterstützen möchten.

3. Übertritt als Passivmitglied

Kurzer, schriftlicher Antrag an den Vorstand FGVA, welcher über die Umsetzung entscheidet. Der Antrag kann gleichzeitig im Kündigungsschreiben der Parzellenbewirtschaftung erfolgen.

4. Rechte als Passivmitglied

Die Gartenanlage darf jederzeit betreten und besucht werden.

Die Teilnahme an Anlässen wie Hauptversammlung, Gemeinschaftsarbeiten, Sommernachtsfest etc. ist ausdrücklich erwünscht.

Passivmitglieder erhalten alle Schriftlichkeiten und Einladungen wie die aktiven Mitglieder.

Passivmitglieder haben Stimmrecht. Pro Anschrift-/Rechnungsadresse gilt 1 Stimme.

Passivmitglieder können Vorstandsmandate übernehmen.

5. Pflichten als Passivmitglied

Keine ausdrücklichen Verpflichtungen ausser der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Vereinsunterstützende Engagements bei Anlässen erfolgen auf freiwilliger Basis.

6. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder beträgt CHF 30.- pro Jahr/Saison.

7. Übriges

Allgemein gelten die Bestimmungen der Statuten vom 27. Nov. 2003 des FGVA.

Der Vorstand FGVA

Worblaufen, Januar 2016